

**Satzung  
über die Festsetzung von Zulassungszahlen  
für die im Studienjahr 2009/10 an der  
Universität Passau  
als Studienanfänger und Studienanfängerinnen  
sowie in höhere Fachsemester  
aufzunehmenden Bewerber und  
Bewerberinnen (Zulassungszahlsatzung 2009/10)**

**Vom 9. Juli 2009**

Auf Grund des Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Bayern vom 9. Mai 2007 (GVBl S. 320, BayRS 2210-8-2-WFK) erlässt die Universität Passau folgende Satzung:

**§ 1**

(1) In den nachfolgend aufgeführten Studiengängen werden die Zahlen der zum Wintersemester 2009/10 als Studienanfänger und Studienanfängerinnen in das erste Fachsemester aufzunehmenden Studierenden sowie die Zulassungszahlen für die höheren Fachsemester wie folgt festgesetzt:

**a) Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor (B)**

Studiengang		Fachsemester							
		1	2	3	4	5	6	7	8
Business Administration and Economics	B	340	0	294	0	255	0		
Wirtschaftsinformatik	B	50							
Kulturwirtschaft / International Cultural and Business Studies	B	270							
European Studies	B	125	57	103	47	85	39		
Medien und Kommunikation	B	124	60	113	55	103	50		
Staatswissenschaften	B	114							

**b) Studiengänge mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für Lehrämter (S)**

Studiengang		Fachsemester							
		1	2	3	4	5	6	7	8
Didaktik der Grundschule, Lehramt an Grundschulen	S	90	45	90	45	90	45		
Unterrichtsfach Sport Lehrämter Gymnasium	S	25							

(2) In den nachfolgend aufgeführten Studiengängen werden die Zahlen der zum Sommersemester 2010 als Studienanfänger und Studienanfängerinnen in das erste Fachsemester aufzunehmenden Studierenden sowie die Zulassungszahlen für die höheren Fachsemester wie folgt festgesetzt:

**a) Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor (B)**

Studiengang		Fachsemester							
		1	2	3	4	5	6	7	8
Business Administration and Economics	B	0	316	0	274	0	237		
Wirtschaftsinformatik	B	0							
Kulturwirtschaft / Inter- national Cultural and Business Studies	B	0							
European Studies	B	63	113	52	93	43	77		
Medien und Kommuni- kation	B	62	118	57	108	52	99		
Staatswissenschaften	B	0							

**b) Studiengänge mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für Lehrämter (S)**

Studiengang		Fachsemester							
		1	2	3	4	5	6	7	8
Didaktik der Grundschule, Lehramt an Grundschulen	S	45	90	45	90	45	90		
Unterrichtsfach Sport Lehramt Gymnasium	S	0							

## § 2

(1) In den Studiengängen, die in § 1 nicht aufgeführt sind, bestehen keine Zulassungsbeschränkungen.

(2) Soweit für die in § 1 genannten Studiengänge für die höheren Fachsemester keine Zulassungszahlen einschließlich der Zulassungszahl 0 festgesetzt sind, bestehen für die entsprechenden höheren Fachsemester keine Zulassungsbeschränkungen.

(3) Immatrikulationsbeschränkungen, die durch die Studienjahreseinteilung bedingt sind, bleiben unberührt.

## § 3

(1) Soweit für höhere Fachsemester Zulassungszahlen festgesetzt sind, werden Bewerber und Bewerberinnen für diese Fachsemester in dem Umfang aufgenommen, in dem die Zahl der im entsprechenden Fachsemester immatrikulierten Studierenden die jeweils festgesetzten Zulassungszahlen unterschreitet.

(2) In den in § 1 genannten Studiengängen findet eine Zulassung für höhere Fachsemester auch bei Unterschreitung der für das jeweilige Fachsemester festgesetzten Zulassungszahl abweichend von Abs. 1 nicht statt, wenn die Gesamtzahl der den Fachsemestern mit Zulassungsbeschränkungen zuzuordnenden Studierenden des betreffenden Studienganges die Summe der für diesen Studiengang festgesetzten Zulassungszahlen überschreitet.

## § 4

<sup>1</sup>Ein Studierender oder eine Studierende ist dem höheren Fachsemester zuzuordnen, das der Zahl der Fachsemester entspricht, für die der oder die Studierende bisher immatrikuliert war.

<sup>2</sup>Dies gilt sinngemäß, wenn der Bewerber oder die Bewerberin anrechenbare Studienleistungen aus anderen Studiengängen nachweist und auf Grund dieser angerechneten Studienleistungen in ein höheres Fachsemester zugelassen wird.

## § 5

Erreicht die Zahl der Bewerber und Bewerberinnen für einen der in § 1 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 2 Buchst. a aufgeführten Studiengänge die dort festgesetzten Zulassungszahlen nicht, so erhöhen sich die Zulassungszahlen der derselben Lehreinheit zugeordneten Studiengänge im Verhältnis der Lehrnachfrage bei der Lehreinheit.

## § 6

Im Wintersemester 2009/10 nicht in Anspruch genommene Studienanfängerplätze können in den Studiengängen, in denen nach § 1 Abs. 2 im Sommersemester 2010 Zulassungszahlen festgesetzt sind, zusätzlich mitvergeben werden, sofern nicht für das erste Fachsemester die Zulassungszahl 0 festgesetzt ist.

**§ 7**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 30. September 2010 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Universitätsleitung im Wege der Ersatzzuständigkeit nach Art. 20 Abs. 4 Satz 1 BayHSchG vom 6. Juli 2009 und des mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 26.06.2009 Nr. E 2-H2413.3.PAS/2/7 erteilten erforderlichen Einvernehmens.

Passau, den 9. Juli 2009

UNIVERSITÄT PASSAU  
Der Präsident

Prof. Dr. Walter Schweitzer

Die Satzung wurde am 9. Juli 2009 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 9. Juli 2009 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 9. Juli 2009.